



Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Städtische Abwasserbeseitigung Blumberg

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Stadt Blumberg am 29.09.2022 beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Name des Eigenbetriebes

- (1) Die Abwasserbeseitigung der Stadt Blumberg wird unter der Bezeichnung „Städtische Abwasserbeseitigung“ als Eigenbetrieb geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebes ist es, das Abwasser im Stadtgebiet im Rahmen der bundes- und landesrechtlichen Normen, der Abwassersatzung und der Satzung über die Abwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen und geschlossenen Abwassergruben in der jeweils gültigen Fassung den Grundstückseigentümern abzunehmen, zu sammeln, zu reinigen und schadlos abzuleiten.
- (3) Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.

§ 2

Gemeinderat

Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind.

§ 3

Betriebsausschuss

- (1) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes wird ein beschließender Betriebsausschuss gebildet. Dem nach der Hauptsatzung (§ 10) der Stadt Blumberg gebildete Technische Betriebsausschuss ist zugleich Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb Städtische Abwasserbeseitigung. Dem Betriebsausschuss wird die Entscheidung in den in Abs. 3 bezeichneten Angelegenheiten zur dauernden Erledigung übertragen.
- (2) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor, die der Entscheidung des Gemeinderates vorbehalten sind.

(3) Der Betriebsausschuss entscheidet, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist, über

1. den Erwerb/die Veräußerung und dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn die Gegenleistung/der Wert im Einzelfall 25.000 € übersteigt, aber nicht mehr als 75.000 € beträgt,
2. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögensgegenständen bei einem jährlichen Nutzungsentgelt von mehr als 5.000 € aber nicht mehr als 10.000 € oder wenn die Laufzeit des Vertrages mehr als 10 Jahre beträgt,
3. die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Mittel soweit der Betrag im Einzelfall 25.000 € übersteigt aber nicht mehr als 75.000 € beträgt
4. die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von mehr als 25.000 € aber nicht mehr als 75.000 € unabhängig davon, ob es sich um eine Maßnahme des Liquiditätsplans oder des Erfolgsplans handelt,
5. den Erwerb/die Veräußerung anderer Gegenstände des Anlagevermögens, wenn die Gegenleistung für den Erwerb/der Wert des Gegenstandes im Einzelfall 25.000 € übersteigt, aber nicht mehr als 75.000 € beträgt,
6. die Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von mehr als 5.000 €, aber nicht mehr als 10.000 €
7. den Verzicht auf Ansprüche des Eigenbetriebes oder die Niederschlagung solcher Ansprüche einschließlich des Abschlusses von Vergleichen, wenn der Anspruch im Einzelfall 5.000 € übersteigt, aber nicht mehr als 10.000 € beträgt,
8. die Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen der beim Eigenbetrieb angestellten Beschäftigten der Entgeltgruppen EG 9 bis EG 10 TVöD, soweit es sich nicht um eine vorübergehende Beschäftigung handelt,
9. die Festsetzung der Vergütung oder des Lohns bei nicht nur vorübergehend beschäftigten Angestellten oder Arbeitern, sofern kein Anspruch auf Grund eines Tarifvertrages besteht,
10. Mehraufwendungen des Erfolgsplans, sowie Mehrauszahlungen des Liquiditätsplans wenn diese im Einzelfall 20.000 € übersteigen aber nicht mehr als 50.000 € betragen.

§ 4 Bürgermeister

- (1) In dringenden Angelegenheiten, die nach Gesetz oder Satzung in die Zuständigkeit des Gemeinderates oder des Betriebsausschusses fallen, und deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Bürgermeister anstelle des zuständigen Gremiums. Die Entscheidung und ihre Gründe sind dem sonst zuständigen Gremium unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Dem Bürgermeister werden außerdem folgende Zuständigkeiten übertragen:
 1. Die Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten der Entgeltgruppen EG 1 bis EG 8 TVöD, Aushilfsangestellten, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen.
 2. Die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien.
 3. Der Erwerb/die Veräußerung und dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten wenn die Gegenleistung/der Wert im Einzelfall 7.500 € übersteigt, aber nicht mehr als 25.000 € beträgt.
- (3) Der Bürgermeister kann der Betriebsleitung Weisungen erteilen, um die Einheitlichkeit der Verwaltung zu wahren und um die Erfüllung der Aufgaben zu sichern und Missstände zu beseitigen.

§ 5 Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird eine Betriebsleitung bestellt. Sie besteht aus
 1. dem Leiter/der Leiterin des Stadtbauamtes (Technische/r Betriebsleiter/in) und
 2. dem Leiter/der Leiterin der Stadtkämmerei (Kaufmännische/r Betriebsleiter/in).
- (2) Der Bürgermeister regelt die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung mit Zustimmung des Betriebsausschusses durch eine Geschäftsordnung
- (3) Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat, der Betriebsausschuss oder der Bürgermeister zuständig ist. Dazu gehören die Aufnahme der im Liquiditätsplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.
- (4) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister und den Betriebsausschuss mindestens halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Liquiditätsplans schriftlich zu unterrichten.
- (5) Die Betriebsleitung vertritt die Stadt Blumberg im Rahmen ihrer Aufgaben.

§ 6

Stammkapital

Das Stammkapital wird auf 0,- Euro festgesetzt

§ 7 Wirtschaftsführung

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs erfolgt gem. § 12 Abs. 3 Satz 2 EigBG auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Kalenderjahr.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Betriebssatzung vom 31.05.2016 sowie alle darauf folgenden Betriebssatzungen außer Kraft.

Blumberg, den 29.09.2022

Markus Keller
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Beurkundung

Die vorstehende Satzung wurde in vollem Wortlaut durch Bereitstellung auf der Homepage der Stadt Blumberg (www.stadt-blumberg.de) am xx.xx.2022 bekannt gemacht.

Der Rechtsaufsichtsbehörde wurde die Satzung durch Überlassung einer Mehrfertigung angezeigt.

Blumberg, den xx.xx.2022

Markus Keller
Bürgermeister